

Abdruck

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dresden

zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Am Galgenteich Altenberg"

Vom 06. FEB. 1997

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberg im Weißeritzkreis werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Am Galgenteich Altenberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 13,7 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand der Flurkarten des Staatlichen Vermessungsamtes Freiberg, Außenstelle Dippoldiswalde, vom 06.11.1996 auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberg, Gemarkung Altenberg, die Flurstücke 1108, 1109/1, 1111, 1112 und 1113 (teilweise).
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten des Regierungspräsidiums Dresden vom 06. FEB. 1997. Sie sind gefertigt als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und als Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlagen).

Die Grenzen sind in den Originalkarten rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Grenzeintragung auf der Flurkarte. Soweit Flurstücksgrenzen als Schutzgebietsgrenze genutzt werden, ist die an der Grenzeintragung liegende Flurstücksgrenze maßgeblich. Quert die Schutzgebietsgrenze Flurstücke, so gilt von Grenzstein zu Grenzstein die Fluchtlinie. Verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang von Wegen, gelten diese als außerhalb liegend.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- (1) die Erhaltung und Pflege typischer Lebensgemeinschaften des oberen Osterzgebirges, insbesondere Borstgrasrasen-Gesellschaften, Feucht- und Bergwiesen, Zwergstrauchheiden sowie ihre Initialgesellschaften und offenen Sukzessionsstadien als Lebensraum gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten;
- (2) die Sicherung von Ausbildungsformen der Borstgrasrasen des Osterzgebirges für wissenschaftliche Dokumentationen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1994 (SächsGVBl. S. 1401) zu errichten, zu ändern, abzureißen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Auffüllungen vorzunehmen oder Ablagerungen oder Infiltrationen einzubringen;
 5. Abfälle oder sonstige Stoffe zu lagern;
 6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonsti-

ge Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder diese zu befahren;
13. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
14. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Waldbewirtschaftung im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der Jagd im Sinne des Sächsischen Landesjagdgesetzes (Sächs.LJagdG) vom 08.05.1991 (SächsGVBl. S. 67), geändert durch Art. 12 des Sächsischen Aufbaubeschleunigungsgesetzes vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261);
4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Pflege-, Schutz- oder Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder von der zuständigen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für das Anbringen von Schildern, Kennzeichnungen und Wegemarkierungen, das von Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben veranlaßt wird.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Grundsätzliche Ziele der Pflege und Entwicklung sind:
1. die Förderung von Borstgrasrasen-Gesellschaften, u.a. durch extensive Grünlandnutzung;
 2. die Erhaltung und Entwicklung vorhandener Restflächen von Berg- und Feuchtwiesen sowie der Kleinseggenrieder;
 3. auf den Flächen des ehemaligen Biathlongeländes mit seinen Sekundärstandorten
 - a) teilflächenweise einschürige Mahd,
 - b) periodische Beseitigung ankommender Gehölze,
 - c) Bodenverwundungen für das Überleben konkurrenzschwacher Arten;
 4. der Rückbau restlicher baulicher Anlagen.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Auf die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5 sowie auf die §§ 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.
Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der höheren Jagdbehörde, wenn sie geeignet sind, die Lebensgrundlagen des Wildes nachhaltig zu verändern und dem Hegegebot des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes widersprechen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen sind insbesondere Sicherheitsleistungen zulässig.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige

Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1994 (SächsGVBl. S. 1401) errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen vornimmt, Ablagerungen oder Infiltrationen einbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Stoffe lagert;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufstellt oder anbringt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;

12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt, auf diesen reitet oder diese befährt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Feuer anmacht oder unterhält;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Hunde unangeleint laufen läßt,
- sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung oder mit einer Gestattung nach § 7 Abs. 3 dieser Verordnung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 können nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 06. FEB. 1997

Regierungspräsidium Dresden



Dr. Weidener
Regierungspräsident



Anlagen:
Übersichtskarte
Flurkarte

Beglaubigt
